

Vorlage Nr.: 02/025

15.08.2001

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	22.08.2001	2
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Landrat	24.08.2001	1
Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung	Landrat	28.08.2001	2
Kreisausschuss	Landrat	03.09.2001	1
Kreistag	Landrat	10.09.2001	2

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt 'Emscher-Lippe'

Entwurf eines Beschluss- vorschlages:

Der Kreistag stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes „Emscher-Lippe“ zu.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, **Teilabschnitt „Emscher-Lippe“** wurde zuletzt in den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschafts- und Strukturpolitik (16.05.2001), des Ausschusses für Verkehrsfragen und –entwicklung (29.05.2001) und des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten (30.05.2001) mit der Sitzungsvorlage 02/011 vom 02.05.2001 über den Sachstand berichtet.

In der Zwischenzeit wurde die hausinterne Beteiligung der verschiedenen Dienststellen der Kreisverwaltung abgeschlossen und ein mehrstufiger Abstimmungsprozess mit den kreisangehörigen Städten durchgeführt. Hierbei wurde vereinbart, dass gemeinsame regionale Positionen in allen Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, **Teilabschnitt „Emscher-Lippe“** aufgenommen

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
02	gez. Peetzen		gez. Scholze	gez. Schnipper
66	gez. Düwel	V gez. Plücker		
70	gez. Gobrecht			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

werden. Die spezifischen Problemstellungen der jeweiligen Gebietskörperschaft aber nur durch sie selbst vertreten werden.

Gemeinsame Positionen:

Die gemeinsamen regionalen Positionen wurden in vier Sparten aufgeteilt: **Allgemeines, Siedlungsbereiche, Verkehr und Freiraum**. Diese werden nachfolgend näher erläutert. Anschließend wird der Entwurf einer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ präsentiert. Darin werden dann die spezifischen Problemstellungen des Kreises Recklinghausen zum GEP aufgegriffen.

Allgemeines

Für die Emscher-Lippe-Region steht das Brachflächenrecycling (z. B. von Bergbauflächen) sowie der planerische Ansatz: Innen- statt Außenentwicklung in prioritärer Stellung. Die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur ist daher grundsätzlich zu erhalten.

Ein weiteres grundsätzliches Ziel der Emscher-Lippe-Region muss es sein, die Arbeitslosenquote deutlich zu reduzieren. Da dieser Ansatz jedoch kein ausschließlich regionaler Ansatz ist, müssen auch die notwendigen Konsequenzen überregional angerechnet werden.

Der GEP sollte sich eigentlich selbst erklären. Die Erläuterungen oder Themeneinführungen zu den meisten Kapiteln sind allerdings eher bruchstückhaft. Für die Fachleute erschließen sich zwar im Regelfall die Zusammenhänge, ein Ansatz: Wieso? Weshalb? Warum? wäre aber wünschenswert und würde die Lesbarkeit des GEP's deutlich erhöhen:

- Der wichtigste Kritikpunkt liegt im Fehlen der Bedarfsberechnung für die Siedlungsflächen. Diese Daten liegen zwar den Städten des Kreises vor, sie sind aber nicht Bestandteil der Beteiligungsunterlagen des GEP-Verfahrens. Hier drängt sich die Frage auf, ob diese Daten trotzdem kritisiert bzw. angezweifelt werden dürfen. Für die Stellungnahme des Kreises wurde diese Möglichkeit unterstellt, da es gerade zu den Bedarfsberechnungen einige Kritikpunkte gibt.

So ist der Flächenansatz, insbesondere für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, aus Sicht der Kreisverwaltung als zu gering einzuschätzen, da er von einem Flächenmaßstab von 250 qm pro Arbeitsplatz ausgeht. Untersuchungen in der Vergangenheit, z. B. im Zusammenhang mit dem Industriepark Dorsten - Marl gehen von einem viel höheren Flächenbedarf aus (ca. 320 qm pro Arbeitsplatz). Insofern ergeben sich Bedenken gegen die Bedarfsberechnungen, zumal man auch eine höhere Verlagerungsquote berücksichtigen müsste. Auch die Neuansiedlungsquote von Betrieben sollte aufgrund des Strukturwandels in unserem

Raum ein wichtiges Entwicklungsziel sein und daher über dem Landesdurchschnitt liegen.

Eine mögliche Anpassung könnte durch die Erhöhung des Flexibilitätszuschlages auf mindestens 20 - 30 % (heute liegt er bei 10 %) erreicht werden. Diese Anpassung ist u. a. auch aufgrund der Kompensationsproblematik bedeutsam, da man, bezogen auf den „Ausgleich und Ersatz“, ebenfalls von einem höheren Flächenansatz ausgehen muss, da das Konzept der Trennung von Eingriff und Ausgleich im Widerspruch zu den fachgesetzlichen Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes NRW steht. Diese Fachgesetze gehen bei Eingriffen in Natur und Landschaft davon aus, dass unvermeidbare Eingriffe zunächst im Plangebiet (eingriffsnah), dann im unmittelbaren Umfeld und erst danach an anderer Stelle ausgeglichen werden.

- Das ChemSite-Projekt ist eine der wenigen Zukunftschancen unseres Raumes, deren Auswirkungen nicht nur lokaler Natur, sondern im Gesamtkontext der Chemischen Industrie zu sehen ist. Die Nutzung der sogenannten „ChemSite-Flächen“ zielt somit nicht auf die regionalplanerische Maßstabsebene ab, sondern ist im großräumigen Zusammenhang auf europäischer Ebene zu sehen. Die gemeldeten ChemSite-Flächen sollten daher außerhalb der Flächenberechnungen der städtischen Kontingente gewertet und als überregionaler Bedarf anerkannt werden.
- Die Genauigkeit der digitalen Kartendarstellung birgt die Gefahr eines regionalen Flächennutzungsplanes, da hierdurch auch eine digitale Flächenstatistik möglich ist. Die Auswirkungen für die zeichnerische Darstellung sind beispielsweise, dass innerstädtische Parks und Grünanlagen nicht mehr wie bisher als Siedlungsbereich dargestellt werden und über diesen Weg aus der Bilanz fallen. Bezogen auf diese vermeintliche Darstellungsgenauigkeit sollte ein generelles Umdenken einsetzen und möglicherweise ein digitales Kataster für innerstädtische Grünzonen aufgestellt werden. Diese Flächen sollten zeichnerisch weiterhin als Siedlungsbereiche dargestellt, aber nicht für Siedlungszwecke genutzt werden. Die Steuerung könnte über das ohnehin übliche Anpassungsverfahren gemäß § 20 Landesplanungsgesetz erfolgen und bliebe damit in der Hand des Regionalplanungsträgers.
- Die laufende Raubeobachtung oder das Monitoring der Flächensituation im Plangebiet soll nach den Vorgaben der GEP-Neuaufstellung z. B. über das GISELA-Projekt sichergestellt werden. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Die klaren, nachvollziehbaren Rahmenbedingungen fehlen aber noch gänzlich. Es fehlen zur Zeit u. a. entsprechende Aufträge, regionale Abstimmungen oder die Festlegung von Beobachtungszeiträumen, um einen Abgleich mit der Bevölkerungsentwicklung durchführen zu können.

Das Projekt GISELA kann zudem diese zusätzliche Aufgaben nicht ohne weiteres übernehmen, da einerseits die o. g. Regelungen fehlen und andererseits die Kapazitätsgrenzen des Projektes allein durch die eigentli-

che Projektaufgabe bereits erreicht sind. Sollten entsprechende Ansätze in die Realität umgesetzt werden, sind also entsprechende Regelungen und Abstimmungsprozesse einzuleiten.

Siedlungsbereiche

Die Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Kanalisationsnetze, Schulen, Kindergärten, Bäder, Theater, Büchereien etc.) unserer Region müssen insbesondere vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zukünftig wirtschaftlich ausgelastet werden, da ansonsten die mittel- bis langfristige Schließung solcher Einrichtungen droht (*sofern nicht die Vorhaltung gesetzlich zwingend ist*). Bauliche Erweiterungen müssen in Zukunft verstärkt unter dieser Prämisse geprüft werden, um zukünftige Unterauslastungen zu vermeiden. Die Diskussion um die regionale Flächenentwicklung muss daher auch vor diesem Hintergrund geführt werden.

Auch die Gewerbeflächenentwicklung kann unter den gegebenen Vorzeichen unserer Region nicht ausufernd betrieben werden. Ziel ist es daher, eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung zu betreiben, die mit dem Slogan: Qualität statt Quantität, Nachverdichtung, Flächenmobilisierung oder Abrundungen / Ergänzungen treffend umschrieben werden kann. Die Freirauminanspruchnahme, die auch in Zukunft nicht verhindert werden kann, wird zukünftig im Regelfall nur durch Prüfverfahren im Sinne eines Branchenrecyclings möglich sein.

Trotz dieser grundsätzlichen Haltung sind, wie bereits beschrieben, die Flächenbedarfsansätze für unsere im Strukturwandel stehenden Region als zu gering einzuschätzen (vgl. Beschreibung unter Allgemeines), da deutlich höhere Flächenverbräuche in der Vergangenheit zu beobachten waren.

Der Umsetzung der zukünftigen Siedlungsflächen kommt im GEP „Emscher-Lippe“ eine ganz besondere Bedeutung zu, da wir es uns zukünftig nicht mehr erlauben können, nicht realisierbare Flächen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung festzuschreiben. Durch diesen Ansatz entsteht bereits bei der vorliegenden Fassung ein Flächenbedarf, der zur Zeit nicht zeichnerisch dargestellt werden kann. Diese Flächenbedarfe sind in einem extra angelegten Flächenkonto zusammengestellt. Dies wird von der Region begrüßt, da es ein Vertrauensbeweis für die zukünftige Kooperationsbereitschaft der Bezirksplanungsbehörde gegenüber der Region zu verstehen ist. Die Inanspruchnahme dieser Flächenkonten muss aber für alle Städte nach dem gleichen Maßstab sichergestellt sein, so dass es egal ist, ob die Flächenkonten heute oder erst in 10 Jahren verbraucht werden.

Verkehr

Die regionale Verkehrsentwicklung aller Verkehrsarten hat sich an die räumliche Entwicklung anzupassen, wobei insbesondere im Bereich des ÖPNV eine Verbesserung der Struktur für eine sozial- und umweltverträglich Gestaltung im Vordergrund stehen sollte. Schlagworte sind: Weiterentwicklung des ÖPNV mit dem Ziel einer optimalen Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürger; Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen.

Der GEP stellt einige regionalbedeutsame Straßen (z. B. B 224 von Dorsten nach Gelsenkirchen oder Kreisstraßen K 6 n / K 12 n) und Häfen nicht dar. Die Gründe hierfür sind möglicherweise nur redaktionelle Unstimmigkeiten oder fehlende Erläuterungen. Insofern drängt sich insbesondere bei der Verkehrskonzeption der Wunsch nach umfangreicheren Erklärungen / Erläuterungen auf (s. o.), da z. B. bei den unterschiedlichen Verkehrsträgern unterschiedliche Maßstäbe zum Tragen kommen.

Bei den regionalbedeutsamen Schienentrassen wird beispielsweise mehr dargestellt als bei den Straßen. Hier werden u. a. Schienenstrecken dargestellt, obwohl sie bereits abgebaut sind und auch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können (z. B. Trasse von Haltern nach Dorsten, Zechenbahn König-Ludwig 4/5 in Recklinghausen-Ortlo). Hierbei sollte der Ansatz eher in Richtung einer Trassensicherung gehen und nicht als Entwicklungsziel bzw. Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt werden.

Die regionalbedeutsamen Buslinien sind immer nur als Verbindungselement zur Schiene dargestellt. Die Tatsache, dass eine Buslinie regionalbedeutsam ist (Strecke, Frequentierung, Wirtschaftlichkeit), spielt scheinbar keine Rolle. Nähere Erläuterungen fehlen auch hier.

Zur geplante Metrorapidtrasse (Dortmund – Bochum – Essen – Duisburg – Düsseldorf) und der verkehrlichen Anbindung der Emscher-Lippe-Region an dieses Verkehrssystem fehlt jeglicher Hinweis. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 25.06.2001 unterstrichen, dass eine Verbesserung des SPNV-Angebotes aus den Städten des Kreises zur Ost-West Verbindungsachse Dortmund – Düsseldorf verfolgt werden müsse.

Beim Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle sind die Zielaussagen des GEP aufgrund der übergeordneten Darstellungen und Zielformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ sowie der Luftverkehrskonzeption des Landes NRW vorgegeben. Ein Verzicht auf entsprechende Zielaussagen z. B. zum Ausbau des Flugplatzes sind somit planerisch nicht möglich. Durch eine Korrektur der Zielaussagen könnten aber notwendige Radwegebaumaßnahmen an der K 22, Bockholter Straße, trotzdem realisiert werden, ohne auf die Änderungen des übergeordneten Planungsrechtes zu warten. Diese Korrektur entspricht insbesondere der Beschlusslage im Kreistag.

Freiraum

Das Ziel des regionalen Freiraumschutzes ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und die Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums. Er ist somit genauso wichtig wie die Siedlungsentwicklung. Gerade in der Emscher-Lippe Region ist der Freiraumschutz in besonderem Maße erforderlich. Denn innerhalb des Ballungsgebietes müssen die verbliebenen Freiräume besondere und vielfältige Funktionen erfüllen, sind dabei aber gleichzeitig durch konkurrierende Raumansprüche gefährdet. Außerhalb des Ballungsgebietes verstärkt eine Steigerung von Raumansprüchen für Wohnen, Gewerbe, Freizeit und Infrastruktur, die durch die bislang als Siedlungsbereiche ausgewiesenen Flächen nicht befriedigt werden konnte, den Druck auf den Freiraum. Er sollte daher zukünftig nur noch für Siedlungszwecke und Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf für diese Nutzungen infolge der absehbaren Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht mehr innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann und bei der Verkehrsinfrastruktur der Ausbau vorhandener Einrichtungen nicht mehr möglich ist.

Aus dem GEP wird nicht klar, welcher Zusammenhang zwischen den Darstellungen als Regionaler Grünzug, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSL/E) oder als allgemeiner Freiraum und der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen (Landschaftsschutzverordnung) besteht, da beispielsweise in Bezug auf die Flächenbedarfskonten der allgemeine Freiraum als potentieller Suchraum für Siedlungserweiterungen zu betrachten ist. Hierbei drängt sich zusätzlich die Frage auf, warum das Zurückbleiben von BSL/E-Darstellungen in den südlichen Städten des Kreises recht großzügig erfolgt und in den Städten, die nicht zur Emscherzone gehören, sehr eng an die Siedlungsbereiche angelehnt wird.

Das Konzept des GEP zur räumlichen Trennung von Eingriff und Ausgleich steht im Widerspruch zu den Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes NRW, da danach der Hauptausgleich im Plangebiet bzw. im Nahbereich des Eingriffes nachzuweisen ist und nur in Ausnahmefällen weiter entfernt vom Eingriffsort liegen darf. Zudem kommen bei dieser Trennung die Belange der Landwirtschaft zu kurz, da beispielsweise das Konzept für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch das landwirtschaftliche Strukturgutachten der Landwirtschaftskammer bereits vorliegt.

Bezogen auf die dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Bereiche) ergeben sich insbesondere für das Ziel, einen überwiegenden Naturschutz in den BSN-Bereichen zu realisieren, Fragen zum Interpretationsspielraum dieser Zielsetzung. Beispielsweise kann eine überwiegende Ausweisung von Naturschutzgebieten in der BSN-Darstellung für das Gebiet des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Recklinghausen "Die Haard", heute weder naturschutzfachlich begründet, noch ausgeschlossen werden, ohne eine Neubewertung der Potentiale vorzunehmen. Deshalb ist der Ermessensspielraum der umsetzenden Stelle (die Landschaftsplanung des

Kreises Recklinghausen) von entscheidender Bedeutung, zumal die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) auch finanzielle Auswirkungen auf den Kreis Recklinghausen haben wird (Erhöhung der Eigenanteile bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen).

Darüber hinaus ergeben sich spezifische Themenstellungen aus der Rolle des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange. Diese Themenstellung kommen hauptsächlich aus dem Wasserrecht und dem Landschaftsrecht. Auf eine weitere Erläuterung wird verzichtet, da der nachfolgende Entwurf der Stellungnahme hierzu ausreichende Erklärungen beinhaltet.

Entwurf einer

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“:

Zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ nehme ich als **Landrat des Kreises Recklinghausen** wie folgt Stellung. Meine Stellungnahme habe ich nach allgemeinen Anmerkungen sowie Bedenken, Anregungen und Hinweisen gegliedert.

Allgemeine Anmerkungen:

Der Gebietsentwicklungsplan ist ein sehr komplexes Planwerk, das zur Lesbarkeit auch für Nichtfachleute einiger Erklärungen und Vorbemerkungen insbesondere zur jeweiligen Grundkonzeption bedarf.

- So fehlen Erläuterungen zur Flächenbedarfsberechnung im Gebietsentwicklungsplan, die zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der Aussagen im GEP hier angebracht wären.
- Die vermeintliche Genauigkeit der digitalen Kartendarstellung birgt insbesondere bezogen auf die Flächensummen eine Gefahr, die im schlimmsten Fall einen regionalen Flächennutzungsplan zur Folge hat. Das starre Festhalten an der digitalen Flächenstatistik ist meines Erachtens nicht Sinn und Zweck der Regionalplanung, da es nur dazu führt, dass man digitale Flächenbilanzen pflegt, bei denen jeder Quadratmeter zählt. Innerstädtische Parks und Grünanlagen werden auf diesem Wege aus der Bilanz genommen, um an anderer Stelle diese Flächenanteile zu gewinnen. Hier sollte ein generelles Umdenken bezogen auf diese vermeintliche Darstellungsgenauigkeit einsetzen.
- Die laufende Raumbbeobachtung oder das Monitoring der Flächensituation im Plangebiet soll z. B. über das Projekt GISELA sichergestellt werden. Hierzu fehlen aber zur Zeit entsprechende Aufträge, regionale Abstimmungen oder die Festlegung von Beobachtungszeiträumen, da ja auch ein Abgleich mit der Bevölkerungsentwicklung stattfinden soll. Das bisherige Projekt GISELA kann diese Aufgaben nicht zusätzlich übernehmen, da es einerseits an den o. g. Regelungen fehlt und andererseits die Kapazitätsgrenzen allein durch die eigentliche Projektaufgabe erreicht sind.
- Zum Konfliktbereich Freizeitnutzungen im Freiraum, ist in Bezug auf die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung für Freizeit- und Erholungsnutzungen (ASB/E) nicht klar, nach welchen Maßstäben eine Darstellung erfolgt oder nicht, da an der einen Stelle zum Beispiel Camping- und Wochenendplätze aufgrund ihrer Flächengröße (über 10 ha) berücksichtigt werden, an einer anderen Stelle aber diese Flächengröße nur durch die Umgrenzung zweier Plätze erreicht wird.

Obwohl hierdurch eigentlich zwei Entwicklungsziele begründet werden (Beispiel: Campingplatz Ludbrock in Oer-Erkenschwick).

- Zudem ist nicht klar, welcher Zusammenhang zwischen den Darstellungen als Regionaler Grünzug, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSL/E) oder als allgemeiner Freiraum und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen (Landschaftsschutzverordnung) besteht, da beispielsweise im Bezug auf die Flächenbedarfskonten (**Rd.Nr. 147 f.**) der allgemeine Freiraum als potentieller Suchraum für Siedlungserweiterungen zu betrachten ist.

Hierbei drängt sich zusätzlich die Frage auf, warum das Zurückbleiben von BSL/E-Darstellungen in den südlichen Städten des Kreises recht großzügig erfolgt und in den Städten, die nicht zur Emscherzone gehören, eine sehr enge Anlehnung an die Siedlungsbereiche verfolgt wird.

- Das Konzept der räumlichen Trennung von Eingriff und Ausgleich (vgl. die **Rd.Nr. 127 und 227**) steht im Widerspruch zu den Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes NRW, da danach der Hauptaussgleich im Plangebiet bzw. im Nahbereich des Eingriffes nachzuweisen ist und nur in Ausnahmefällen weiter entfernt vom Eingriffsort liegen darf.

Zudem kommen bei dieser Trennung die Belange der Landwirtschaft zu kurz, da beispielsweise das unter **Rd.Nr. 287 ff** angesprochene Konzept für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch das landwirtschaftliche Strukturgutachten der Landwirtschaftskammer bereits vorliegt.

- Bezogen auf die dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Bereiche) ergeben sich insbesondere zur **Rd.Nr. 331, Ziel 17.1**, Fragen zum Interpretationsspielraum dieser Zielsetzung. Beispielsweise kann eine überwiegende Ausweisung von Naturschutzgebieten in der BSN-Darstellung für das Gebiet des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Recklinghausen "Die Haard", heute weder naturschutzfachlich begründet, noch ausgeschlossen werden, ohne eine Neubewertung der Potentiale vorzunehmen. Deshalb ist der Ermessensspielraum der umsetzenden Stelle (die Landschaftsplanung des Kreises Recklinghausen) von entscheidender Bedeutung, zumal die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) auch finanzielle Auswirkungen auf den Kreis Recklinghausen haben wird (Erhöhung der Eigenanteile bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen).
- Die Überschwemmungsbereiche sind in den zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes enthalten. Es ist mir nicht bekannt, woher diese zeichnerischen Darstellungen kommen, da nach meinem Kenntnisstand die zitierten Erlasse (**Rd.Nr. 392**) eine räumliche Abgrenzung nicht vornehmen.

- Darüber hinaus wird aus dem Gebietsentwicklungsplan nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Straßen in die zeichnerischen Darstellungen aufgenommen werden bzw. unberücksichtigt bleiben. Hier ist insbesondere im Bereich der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen zu fragen, warum zum Beispiel die geplante Fortführung der K 6 über Barkenberg bis zur K 55 und die K 55 von Lembeck bis zur B 58 nicht aufgenommen wurden. Die K 6 vom Chemiepark Marl bis zur B 58 oder die K 13 / K 55 von der A 31 bis zur L 608 sind aber dargestellt, obwohl an den jeweiligen Verknüpfungspunkten der B 58 bzw. der L 608 in der Realität keine Verknüpfungsmöglichkeiten vorhanden sind.
- Bezüglich der **Rd.Nr. 548** (Schienenfernverkehrsverbindung aus dem Em-scher-Lippe-Raum in die neuen Bundesländer) wird nicht deutlich und begründet, auf welche Grundlage sich diese Angaben beziehen.

Bedenken:

- **Bedarfsberechnung:**
Der Flächenansatz, insbesondere für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, ist zu gering, da er von einem Flächenmaßstab von 250 qm pro Arbeitsplatz ausgeht. Untersuchungen in der Vergangenheit, z. B. im Zusammenhang mit dem Industriepark Dorsten - Marl gehen von einem Flächenbedarf von 320 qm pro Arbeitsplatz aus. Außerdem ist eine höhere Verlagerungsquote bei Betrieben nicht berücksichtigt. Insofern ergeben sich Bedenken gegen die Bedarfsquote. Ich empfehle daher, den Flexibilitätszuschlag auf mindestens 20 - 30 % zu erhöhen. Hierbei spielt auch die Kompensationsproblematik eine wichtige Rolle, da bezogen auf den Ausgleich und Ersatz, ebenfalls von einem höheren Flächenansatz auszugehen ist, weil das Konzept der Trennung von Eingriff und Ausgleich (**Rd.Nr. 127 und 227**) im Widerspruch zu den fachgesetzlichen Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes NRW steht.
- **Neuansiedlungsquote:**
Ein wichtiges Entwicklungsziel unseres Raumes muss es sein, aufgrund des Strukturwandels auf jeden Fall eine höhere Neuansiedlungsquote als im Vergleich zum Landesdurchschnitt zu erreichen. Auch dieses Ziel bedarf einer Erhöhung der jeweiligen Flächenansätze.
- **ChemSite-Flächen:**
Das ChemSite-Projekt ist eines der wenigen Zukunftschancen unseres Raumes, dessen Auswirkungen nicht nur lokaler Natur sind, sondern im Gesamtkontext der Chemischen Industrie zu sehen sind. Die gemeldeten

ChemSite-Flächen sollten daher außerhalb der Flächenberechnungen als überregionaler Bedarf gewertet werden und nicht den Städten von ihrem Kontingent abgezogen werden.

- **Ausweisung von ASB-Bereichen im Bereich zwischen Merklinde und Frohlinde in Castrop-Rauxel** (siehe Kartenausschnitt Nr. B 1):

Die Darstellung als ASB-Bereich widerspricht der alten Darstellung im Gebietsentwicklungsplan „Nördliches Ruhrgebiet“, der hier einen Regionalen Grünzug vorsah. Auf dieser Grundlage hat der Landschaftsplan Nr. 3 „Castroper Hügelland“ diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Flächen sind weiterhin als regionaler Grünzug und als BSL/E darzustellen, da hierdurch die Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen wie Trenn- und Ausgleichsfunktionen sowie die Sicherung der Naherholung mit Durchgangsfunktionen bis in den innerstädtischen Bereich, gewährleistet wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei einem Großteil der ASB-Flächen landschaftsökologische Maßnahmen (zum Beispiel mit ÖPEL-Mitteln) durchgeführt und zusätzlich eine bestehende Waldfläche als ASB ausgewiesen wurde. Die tatsächlich nutzbare ASB-Fläche reduziert sich daher auf einen kleinen Bereich, der auch unterhalb der Ebene der Regionalplanung durch sinnvolle Gesamtkonzepte geregelt werden kann.

Anregungen:

- Alle Siedlungsbereiche [Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)] sollten parallel zur Neuauftellung des Gebietsentwicklungsplanes „Emscher-Lippe“ aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen (Landschaftsschutzverordnung) entlassen werden, um späteren Nutzungskonflikten vorzubeugen.
- Die Siedlungserweiterung in Datteln-Hagem, südlich des „Heideweges“ sollte überprüft werden, da hier nach meinem Kenntnisstand u. a. teilweise Ausgleichs- und Ersatzflächen in Anspruch genommen werden, wasserrechtliche Festsetzungen entgegen stehen, mit öffentlichen Geldern geförderte Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt wurden (Dümmerbach) und ein Verlust des Freiraumkorridors zu erwarten ist. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.

- ASB/E-Darstellung im Bereich des Seehofes in Haltern (Blatt 2): Die Darstellung als ASB/E ist u. U. aufgrund einer zeichnerischen Ungenauigkeit über die B 58 gerutscht, so dass der ASB/E-Bereich auch nördlich Hullerner Straße (B 58) dargestellt ist. Ich bitte diese Darstellung wieder zurückzunehmen, um nicht Entwicklungsziele für andere Nutzungen zu schaffen, die hier regionalplanerisch nicht gewollt sind.
- ASB-Darstellung südlich der Freerbruchstraße / westlich und östlich der Langehegge in Marl (Blatt 4): Die Darstellung als ASB sollte überprüft werden. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.
- ASB-Darstellung südlich der Haardstraße und östlich der Theodorstraße in Oer-Erkenschwick (Blatt 5): Die Darstellung als ASB sollte hinsichtlich der Umsetzbarkeit überprüft werden, da hier u. a. wasserrechtliche Probleme zu erwarten sind. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.
- ASB-Darstellung im Bereich des Waldstadions in Waltrop (Blatt 5): Die Darstellung als ASB sollte überprüft werden, da im Freiraumkorridor „Brockenscheidt“ u. a. mit ÖPEL-Mitteln geförderte Maßnahmen überplant werden. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.
- Erweiterung des GIB's „Natrop“ in Datteln (Blatt 5): Hier sollte die Erweiterung der GIB-Fläche in Richtung Westen noch mal überprüft werden. Insbesondere ist der Abstand zum Sutumer Bruchgraben von entscheidender Bedeutung, da hier Kompensationsmaßnahmen für mehrere Bauleitplanverfahren vorgenommen wurden! Die GIB-Fläche sollte daher eine Bautiefe westlich der Straße „In den Hofwiesen“ nicht überschreiten.
- ASB-Darstellung in Bottrop-Grafenwald und der GIB-Darstellung westlich der A 31 / nördlich der Hegestraße in Gladbeck (Blatt 8): Hier sollte ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche von Bottrop und Gladbeck durch die Darstellung eines verbindenden Regionalen Grünzuges in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen beiden Siedlungsbereichen verhindert werden.
- Bezüglich der Darstellungen und Erläuterungen zu den Lagerstätten nichtenergetischer, oberirdischer Bodenschätze sollte deutlicher der Nutzungskonflikt mit bestehenden Wasserschutzgebieten / Wassergewinnungsgebieten hervorgehoben werden, da eine isolierte Betrachtungsweise zu Fehlinterpretationen der Abbaumöglichkeiten führt.
- Die Darstellungen und Erläuterungen zum Steinkohlenbergbau sollten deutlicher den Nutzungskonflikt mit bestehenden Wasserschutzgebieten / Wassergewinnungsgebieten bzw. Gewässersystemen hervorheben, da eine isolierte Betrachtungsweise zu Fehlinterpretationen der Abbaumöglichkeiten führt.

Erläuterung:

Mit dem großräumigen Abbau der Steinkohle sind Bergsenkungen verbunden, die eine Verringerung des Grundwasserflurabstandes und der grundwasserüberdeckenden Schicht zur Folge haben. Diese Auswirkungen haben direkten Einfluss auf Veränderungen des Wasserhaushaltes (Oberflächengewässer und Grundwasser).

Vor dem Hintergrund, dass der größte Teil der Grundwasserneubildung, aus dem versickernden Anteil des Niederschlagswassers gebildet wird, kommt der Reinigungsleistung durch die Bodenpassage eine besondere Bedeutung zu. In den das Grundwasser überdeckenden Schichten finden wesentliche chemische, mechanische und biologische Vorgänge statt, die für die Qualität des Grundwassers von entscheidender Bedeutung sind. Beispielsweise werden in den Boden eingetragene schädliche Verunreinigungen während der Bodenpassage (infolge Überdüngung durch Mineral- und Wirtschaftsdünger oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) über mikrobiellen Abbau nahezu vollständig abgebaut.

Die v. g. Abbauvorgänge sind entscheidende Voraussetzung zur langfristigen Qualitätssicherung des Grundwassers und wichtiger Bestandteil zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Aus diesem Grund ist zu untersuchen, ob die obertägige / untertägige Rohstoffgewinnung in Bereiche außerhalb von Grund- und Trinkwasserschutzgebieten verlagert werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der bisher durchgeführte Untersuchungsumfang und die daraus resultierenden Maßnahmen den Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung ausreichend angepasst sind.

- Die zeichnerische Darstellung der Abgrabungsflächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im nordwestlichen Bereich des WASAG Geländes, stellt für das Wasserschutzgebiet „Dülmen“ einen Bereich mit erhöhtem Gefährdungspotential für die öffentliche Trinkwasserversorgung dar und sollte daher noch mal überprüft werden.
- Die zeichnerische Darstellung der Abgrabungsflächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Bereich südlich der B 58 liegt im Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“, Wasserschutzzone III B. Eine Nassabgrabung ist hier nach der Wasserschutzverordnung unzulässig und sollte daher zurückgenommen werden.
- Die zeichnerische Darstellung der Abgrabungsflächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Bereich südlich der Lippe und der L 609 (Baggersee Flaesheim) liegt in der Schutzzone I und II des Wassergewinnungsgebietes „Haard“. Eine Nassabgrabung gefährdet hier die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und sollte daher zurückgenommen werden.

- Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSL/E-Bereiche) könnten generell im gesamten Kreisgebiet dichter an den Siedlungsrändern liegen. Die BSL/E – Abgrenzung sollte daher noch mal deutlicher und mit nachvollziehbareren Maßstäben vorgenommen werden. Es wird angeregt, an folgenden Stellen die Ausweisung als BSL/E-Bereich oder gegebenenfalls als Regionaler Grünzug nochmals zu überprüfen (s. beiliegende Kartenausschnitte **A 1** bis **A 23**):
 1. Castrop-Rauxel, südwestlich des Autobahnkreuzes A 2 / A 45 (Dortmund-Nordwest)
 2. Castrop-Rauxel, Flächen westlich von Habinghorst / südöstlich Emscher
 3. Datteln, zwischen Hachhausener Straße / Redder Straße und Ahsener Straße
 4. Dorsten, nördlich Lembeck
 5. Dorsten, südlich Wulfen (Wulfener Heide / Lange Heide)
 6. Dorsten, Holsterhausen, westlich Richtung A31
 7. Dorsten, zwischen Gahlen und Besten, westlich Östrich
 8. Dorsten, Hoxfeld, südöstlich Dorsten
 9. Haltern, nördlich Lippramsdorf bis zur B 58
 10. Haltern, nördlich / nordwestlich der Innenstadt
 11. Haltern, zwischen Lembraken und Sythen
 12. Marl, zwischen Hülsbergstraße und Wesel-Datteln-Kanal (westlich Sickingmühle)
 13. Herten, westlich von Bertlich
 14. Herten, zwischen Bertlich und Langenbochum
 15. Herten, östlich Scherlebeck
 16. Herten, nördlich Holzbach in Westerholt
 17. Recklinghausen, nördlich Gewerbegebiet Ortloh. Der Einklang zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Darstellungstiefe des GEP's muss aber beachtet werden!
 18. Recklinghausen, zwischen Essel und Suderwich
 19. Recklinghausen, Fritzberg
 20. Recklinghausen, Hinsberg
 21. Recklinghausen-Nord
 22. Recklinghausen, westlich und südlich von Stuckenbusch
 23. Waltrop, südlich der Altenbruchstraße

- **Rd.Nr. 100:** Ich bitte folgende Ergänzung aufzunehmen:
„... auf relativ umweltverträgliche Verkehrsträger, **insbesondere den schienengebundenen Verkehr**, verlagert werden.“! Hierdurch kann der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes NRW entsprochen werden („Vorrang des Schienenverkehrs“).
- **Rd.Nr. 113:** Ich bitte folgende Ergänzung aufzunehmen:
„...nur in den Räumen stattfinden, in denen geringe Auswirkungen auf Siedlungsbereiche, Infrastruktureinrichtungen, Erholung, **und** Freiraum, **Umwelt, Natur- und Gewässerschutz** zu erwarten sind.
- **Rd.Nr. 116 a:** Ich bitte folgenden **neuen Grundsatz Nr. 4.6** und eine dazu gehörige Erläuterung in den Text des Gebietsentwicklungsplanes aufzunehmen:

4.6 Die Inanspruchnahme neuer Freiflächen zum Zweck der Schaffung neuer Abgrabungsbereiche / Reservegebiete ist vorrangig unter dem Aspekt der fortschreitenden technischen Entwicklung zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Kapazitäten vorhandener Abgrabungsbereiche effektiver zu nutzen.

Durch die technische Entwicklung sind die zum Abbau eingesetzten Maschinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Lage, den Nasssandabbau bis zu einer Tiefe von 45 m zu betreiben. Unter Berücksichtigung der zulässigen Böschungsneigung (maximal 1 : 3), sollten die einzelnen Abgrabungsbereiche auf Vertiefungsmöglichkeit untersucht werden, bevor neue Standorte geschaffen werden.

- Darüber hinaus rege ich hinsichtlich der Festlegung einer 25-jährigen Planungssicherheit für die Abgrabungsbereiche eine Verknüpfung zwischen der notwendigen Flächengröße und der festzulegenden Abgrabungsmenge an, da im Zuge der Fortentwicklung der Technik Nassabgrabungen auch tiefer als 45 Meter möglich erscheinen. Hierbei müssten allerdings die Abstände zwischen den Grundwasserstockwerken berücksichtigt werden.
- **Rd.Nr. 118:** Ich bitte folgenden Zusatz an den Text anzuhängen: “Dies gilt insbesondere für Wassereinzugsgebiete und Trinkwasserschutzzonen.”
- **Rd.Nr. 148:** Hier sind Flächenbedarfskonten der jeweiligen Städte dargelegt. Es sollte sichergestellt sein, dass die Inanspruchnahme dieser Konten für jede Stadt unter den gleichen Bedingungen erfolgt, egal wann die Flächenkonten ausgenutzt werden (jetzt oder in 10 Jahren).
- **Rd.Nr. 374 ff, Kap. 4.5:** Der Umbau / die ökologische Erneuerung der Emser und ihrer Nebenarme sollte als Entwicklungsziel in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen werden.

- **Rd.Nr. 398:** Ich bitte folgende Ergänzung in den Text aufzunehmen: „Innerhalb der Schutzzone **III A und III B** für die Trinkwassergewinnungsanlage „Holsterhausen / Üfter Mark“ sind Nassabgrabungen unzulässig.“
- **Rd.Nr. 420, 4. Spiegelstrich:** Hier sollte folgender Zusatz angehängt werden: „...Erholungsangebotes (z. B. als Badensee, als Mountainbikestrecke) **unter Berücksichtigung der landschaftsökologischen Belange.**“ Diese Klarstellung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass losgelöst von der Folgenutzung eine 100%-ige Kompensation für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu gewährleisten ist, gegebenenfalls durch Ersatz an anderer Stelle.
- **Rd.Nr. 428:** Die in den Erläuterungen gemachten Aussagen, dass kein Rechtsanspruch auf Abgrabung in den Abgrabungsbereichen besteht, sollte auch in den Grundsatz 19 (Rd.Nr. 411 ff.) aufgenommen werden, um hier deutlich zu machen, dass andere öffentliche Belange gleich- oder höherrangig sein können.
- **Rd.Nr. 431 ff.:** Das Kapitel 5.2 Steinkohleförderung berücksichtigt noch nicht die Bergwerksschließungen Blumenthal / Haard in Recklinghausen und Lippe / Fürst Leopold in Dorsten. Ich rege daher eine Überarbeitung dieses Kapitels an, aus dem insbesondere die Auswirkungen auf den Flächenbedarf hervorgehen.
- **Rd.Nr. 456:** Der Grundsatz 21.4 sollte um eine Beachtungspflicht der Eingriffsregelung bzw. der landschaftsökologischen Funktionen ergänzt werden, um die angedachte Ausgleichswirkung der Haldenrekultivierung trotzdem erreichen zu können.
- **Rd.Nr. 469 und 470:** Bezüglich der Nutzung von regenerativen Energien durch Windenergieanlagen sollte ein neuer Grundsatz Rd.Nr. 470 a geschaffen werden, der eine Abbauverpflichtung für Windräder enthält, wenn deren Nutzung nicht mehr möglich ist (vergleichbar den Rekultivierungspflichten bei Halden u. ä.).
- **Rd.Nr. 540:** Der Grundsatz 27 ist um einen Ziffer nach der Ziffer 27.1 zu ergänzen:

27.x Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die geplante Metrorapidtrasse (Dortmund – Bochum – Essen – Duisburg – Düsseldorf) ist durch die Verbesserung der Schienenverkehrsinfrastruktur im Zulauf auf die Systemhalte Dortmund, Bochum und Essen zu optimieren.
- **Rd.Nrn. 541, 551 und 552:** Die im Zusammenhang mit den stark anwachsenden grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrsströmen angeführten Planungen sind hier nicht bekannt. Ich bitte zu prüfen, ob dieser Grundsatz und seine Erläuterungen korrekt sind.

- **Rd.Nr. 554, Ziffer 2:** Ich bitte die aufgelisteten Strecken wie folgt zu korrigieren: „überregional und regional bedeutsame Strecken“
 - Borken – Dorsten – Bottrop – Essen
 - Coesfeld – Dorsten – ~~Bottrop~~ – ~~Essen~~
 - Haltern – Bottrop – Essen / ~~Oberhausen~~
 - Dorsten – Wanne-Eickel – **Castrop-Rauxel-Süd** – **Dortmund** und
 - Recklinghausen – Dortmund
erschlossen...“!
 - **Rd.Nr. 555, 7. Zeile:** Ich bitte um folgende Korrektur: „... die kreisangehörigen Städte ~~Dorsten~~, Gladbeck und Herten ...“!
 - **Rd.Nr. 556:** Ich bitte folgende Korrekturen in den Erläuterungen vorzunehmen: „Die kreisangehörige Stadt Marl ist durch die Strecke Haltern – **Gladbeck** ~~Dorsten~~ – Bottrop – Essen / ~~Oberhausen~~“, die zur S 9 ausgebaut ~~wird~~ wurde, an das westliche Ruhrgebiet angeschlossen.“
 - **Rd.Nr. 557, 3. Zeile:** Ich bitte den Begriff Schienenverbindung durch folgenden Satz zu ersetzen: „... besteht die Möglichkeit, eine **durchgehende SPNV-Verbindung** ~~Schienenverbindung~~ von Dortmund über Recklinghausen nach Marl-Zentrum“!
 - **Rd.Nrn. 560 ff.:** Die Notwendigkeit des Ausbaus der B 224 von Gladbeck in Höhe der Horster Straße bis zur Anschlussstelle "Essen / Gladbeck" an der A 2 als Autobahn A 52 sollte erwähnt werden.
 - **Rd.Nrn. 566, 4. Zeile und 574, 4. Zeile:** Da die Darstellung und die Zielformulierungen zum Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle sich aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ und der Luftverkehrskonzeption des Landes NRW ergibt und somit ein Verzicht auf die Zielaussage planerisch nicht möglich ist, bitte ich folgende Korrektur am Ziel 31.3 und seinen Erläuterungen vorzunehmen, damit eine notwendige Radwegebaumaßnahme an der K 22, Bockholter Straße nicht den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes widerspricht: „...unmöglich machen ~~bzw. erschweren~~ würden.“!
- Zur Darstellung der Landebahnverlängerung des Verkehrslandeplatzes Marl-Loemühle bitte ich den **Beschluss des Kreistages** vom 29.01.2001, der sich gegen eine Landebahnverlängerung ausspricht, in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
- **Erläuterungskarte II. 7 – 4:** Ich rege an, die **K 12 n** (Ortsumgehung Waltrop) sowie die K 12 (südlicher Teil, Im Knäppen/Oberlipper Straße) in die Erläuterungskarte II. 7 - 4 aufzunehmen.

Hinweise:

- **Rd.Nr. 429:** Der Bezug müsste zu den Teilzielen 25.1 und 25.2 (Rd.Nr. 422 f) an Stelle zu den Teilzielen 27.1 und 27.2 (Windenergie) hergestellt werden.
- **Rd.Nrn. 442 und 449:** Der „Rehrbach“ ist hier nicht bekannt; wahrscheinlich handelt es sich um den „Rennbach“!
- **Rd.Nr. 451:** Die Schorfheide und das Naturschutzgebiet „Redder Bruch“ liegen in Datteln und nicht in Haltern.
- **Rd.Nrn. 475 und 481:** Ich bitte folgende Textkorrektur vorzunehmen: „... des ~~Naturparks~~ **Waldgebietes** „Hohe Mark““!
- **Rd.Nr. 540:** In der Formulierung steckt ein logischer Fehler: Wenn die Anbindung verbessert werden soll, dann sind die Hauptbahnhöfe von Gelsenkirchen und Recklinghausen als Systemhaltepunkte **auszubauen** (nicht nur zu „erhalten“).
- **Rd.Nr. 545:** Auf der Strecke Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund findet nur Regional- und S-Bahn-Verkehr statt. Es ist also nicht mehr eine „Eisenbahnstrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Schnellverkehr“.
- **Rd.Nr. 546, 6. Zeile:** Seit dem Fahrplanwechsel zum 10. Juni 2001 verkehren auf der Strecke nur noch **zwei** IC-Zugpaare!
- In der **zeichnerischen Darstellung (Blatt 1)** lautet die korrekte Bezeichnung der verbindenden Kreisstraße zwischen der A 31 und der L 608: K 13 (Rhader Straße) und K 55 (Lippramsdorfer Straße), da die Kreisstraße ab Lembeck zur K 55 wird.
- **Erläuterungskarte II. 7 – 4:** Aus der Legende sollte deutlich hervorgehen, bei welchen Straßen es sich um Bestand und bei welchen es sich um Planungen handelt.
- Im **Altlastenverdachtsflächenkataster** der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind zur Zeit im Kreisgebiet 1.068 altlastenverdächtige Flächen und Altlasten registriert. Für zukünftige Planverfahren weise ich daher darauf hin, dass im jeweiligen Planverfahren ein Abgleich mit dem Altlastenverdachtsflächenkataster vorzusehen ist.